

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Betr.: Jos. C. Huber, Diessen vor München

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit Entscheidung vom 13. März 1935 den Verlagsbuchhändler Jos. C. Huber i. Fa. Verlagsanstalt Huber in Diessen vor München aus der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Nov. 1933 (RGBl. I. S. 797) ausgeschlossen. — Der Genannte ist daher nicht mehr berechtigt, sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

I. A. gez.: Dr. Grewe

Betr.: Kalenderverleger

Die im „Börsenblatt“ vom 6. 12. 1941 für voraussichtlich Ende Januar 1942 angekündigten Bescheide hinsichtlich der Papierzuteilung für Kalender 1943 können leider bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Die Kalenderverleger werden gebeten, sich zu gedulden und von allen Anfragen abzusehen; die Kammer ist z. Zt. nicht in der Lage, Auskünfte in Kalenderangelegenheiten zu erteilen. Sobald die Dinge geklärt sind, erfolgen weitere Bekanntmachungen bzw. direkte Bescheide an die Verleger.

I. A. gez.: Ihde

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Ich bitte die Betriebsführer, die Lehrlingspässe ihrer sämtlichen Lehrlinge bis 31. Januar 1942 zur Prüfung an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Danzig, Dominikswall 8, einzusenden.

Der Landesobmann des Buchhandels
gez.: U. Laudien

Gau Südhannover-Braunschweig

Am Donnerstag, dem 5. Februar 1942, beginnt eine buchhändlerische Arbeitsgemeinschaft über das Thema „Fachbuch und wissenschaftliches Buch“ unter der Leitung der Berufskameraden Pott und Schütj.

Die Vorträge finden statt im Städtischen Lesesaal in der Sophienstraße um 19 Uhr und werden fortgesetzt an jedem weiteren Donnerstag.

Für Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte ist die Teilnahme Pflicht. Die Literaturabende unter der Leitung von Herrn Schriftleiter Frerking haben am Montag, dem 26. Jan., begonnen und finden an den folgenden Montagen am gleichen Ort und zur gleichen Zeit statt: 9. und 23. Februar und 9. und 23. März.

gez.: Nehne, Landesfachberater der Angestellten

Aus gegebener Veranlassung wird nachstehendes Schreiben bekanntgegeben:

Der Präsident
der Reichsschrifttumskammer
5. 12. 1941
Firma Verlag H. W. R. B.

Nach Feststellungen meiner Kammer haben Sie bei der durch Ihre Vertreter vorgenommenen Werbung die von mir ergangenen Bestimmungen meiner Bekanntmachung Nr. 32 (Anordnung über Fragen der Buchverbreitung durch Buchvertreter, abgedruckt im Völkischen

Beobachter vom 11. Juli 1933, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 126/1934) 1a, 1d, 1e, 1f, 4 sowie meiner Bekanntmachung Nr. 59 (Neufassung, Anordnung über die Herausgabe von Kalendern und anderem periodischen Schrifttum, abgedruckt im Völkischen Beobachter vom 10. Juni 1939, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 134/1939) § 2a nicht beachtet. Ferner haben die für Sie tätigen Vertreter die Anordnungen des Leiters des Deutschen Buchhandels über den Einsatz von Buchvertretern in den befreiten Gebieten nicht befolgt.

Sie haben

1. entgegen den mit meiner Bekanntmachung Nr. 32 erlassenen Rechtsvorschriften Herrn F. A., W., als Generalvertreter beschäftigt, obwohl dieser erst im Besitz eines vorläufigen Ausweises der Reichsschrifttumskammer ist. Nach § 4 dieser Bekanntmachung dürfen Buchvertreter erst dann als Leiter von Kolonnen oder Untergruppen eingesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Monate im Besitz des Mitgliedsausweises der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel, Fachschaft Buchvertreter — sind und ohne Beanstandung gearbeitet haben;

2. wurde von Ihnen entgegen meiner in derselben Bekanntmachung unter 1a ergangenen Vorschrift, daß bei der Auswahl der Vertreter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt werden soll, verstoßen, indem Sie auf die Einstellung von Untervertretern überhaupt keinen Einfluß nahmen, und gegen 1d der genannten Anordnung sowie gegen § 1 meiner Bekanntmachung Nr. 37 (Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, abgedruckt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 180/1934), indem Sie sich nicht vergewisserten, daß die für Herrn A. tätigen Untervertreter ordnungsgemäß bei der Kammer gemeldet wurden;

3. entgegen meiner Bekanntmachung Nr. 59 § 2a, welcher vorschreibt, daß Kalender erst 5 Monate vor Beginn der Zeitspanne, für die der Kalender bestimmt ist, an letzte Verbraucher vertrieben werden darf, bereits am 27. Juni durch den Untervertreter K. St., W., in L. im Sudetengau für den Reichsarbeitsdienstkalender werben und Bestellungen aufnehmen lassen und diese Bestellungen auch ausgeführt.

Schließlich haben Sie entgegen den vom Leiter des Deutschen Buchhandels ergangenen Anordnungen über Werbung von Vertretern in den eingegliederten und besetzten Gebieten, zusammengefaßt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 6. Mai 1941, Vertreter mit der Werbung von Schrifttum im Sudetengau beauftragt.

Wegen dieser Verstöße, die nicht erstmalig, sondern zum Teil bei der Werbung von Kalendern bereits im letzten Jahr erfolgten, verhängte ich auf Grund von § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 gegen Sie eine Ordnungsstrafe in Höhe von

1500.— RM (eintausendfünfhundert Reichsmark).

Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, auf das Postscheckkonto der Reichsschrifttumskammer Berlin Nr. 80 915 unter Bezugnahme auf das obenstehende Aktenzeichen einzuzahlen. Sollte die Ordnungsstrafe nicht fristgemäß eingehen, müßte ich deren zwangsweise Beitreibung veranlassen.

I. A. gez.: Ihde

Bekanntmachungen des Börsenvereins

Betr.: Belieferung von Volksschulbüchereien in Luxemburg

Im Einverständnis mit dem Schrifttumsbeauftragten des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg setze ich die für die Belieferung von Volksschulbüchereien getroffene Regelung (Börsenblatt Nr. 111 vom 14. Mai 1936) mit sofortiger Wirkung auch für Luxemburg in Kraft. Der Wortlaut dieser Regelung kann von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bezogen werden.

Leipzig, den 28. Januar 1942

Baur, Vorsteher